

Kammerreport

Ausgabe 1/2023 vom 2. Februar 2023

EDITORIAL	
<i>Das virtuelle Gericht / Kammerversammlung und Hamburger Rechtstag</i>	3
AKTUELLES	
<i>Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung 2023</i>	5
<i>Fachausschüsse: Auslaufende Amtszeiten</i>	6
<i>Kampagne: Darum ANWALT/ANWÄLTIN werden – Traumjob in 60 sec erklärt!</i>	7
<i>Winterhilfe für die Ukraine</i>	8
SERVICE	
<i>Engagierte Juristinnen/Juristen für die ehrenamtliche Erstberatung gesucht</i>	9
<i>BSG: Zahlung der Haftpflicht durch Arbeitgeber ist beitragspflichtiges Arbeitsentgelt</i>	10
<i>Ab 1.4.2023: Verbot der Barzahlung bei Immobiliengeschäften</i>	11
<i>Sanktionen gegen Russland: Neue FAQs zum Rechtsdienstleistungsverbot</i>	14
ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR	
<i>Einführung einer Sendungspriorität</i>	15
<i>Akteneinsichtsportal</i>	16
<i>BGH: Pflicht zur elektronischen Einreichung auch für anwaltlichen Insolvenzverwalter</i>	17
<i>Die Adressierung des "richtigen" beA</i>	18
<i>Das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) ist gestartet</i>	20
BERUF UND RECHT	
<i>Hmb AnwaltsG: Keine Berufspflicht gegenüber Rechtsschutzversicherung der Mandantschaft</i>	21
<i>Aktualisierte Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gem. § 7 Abs. 3 Satz 1</i>	22
GwG	
<i>Syndikus: Verbandsgeschäftsführer muss weisungsunabhängig sein</i>	23
<i>EuGH: Honorarvereinbarungen mit Verbrauchern - Angabe des Stundensatzes allein reicht nicht</i>	24
AUSBILDUNG	
<i>Ausbildungsvertrag online</i>	25
<i>Ausbildungsberater/in dringend gesucht!</i>	26
<i>Stellvertretende Mitglieder für den Berufsbildungsausschuss gesucht!</i>	27
<i>Abschlussfeier Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin am 28.11.2022</i>	28
NAMEN UND ZAHLEN	
<i>Dank an ausgeschiedene Ehrenamtler</i>	29
<i>Neue Mitglieder</i>	30
<i>Neue Mitglieder BAG</i>	32
<i>Ausgeschiedene Mitglieder</i>	34
<i>Ausgeschiedene Mitglieder BAG</i>	36
<i>Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte</i>	37

Editorial

von Dr. Christian Lemke, Präsident



Das virtuelle Gericht / Kammerversammlung und Hamburger Rechtstag

1. Das virtuelle Gericht

Die öffentliche mündliche Verhandlung im Gerichtssaal ist Kernelement rechtsstaatlicher Gerichtsverfahren. Dennoch hat die Corona-Pandemie gezeigt, dass nicht jedes Verfahren einer mündlichen Verhandlung im Gerichtssaal bedarf, sondern viele Verfahren durchaus auch virtuell verhandelt werden können, ohne dass der Rechtsstaat leidet. Für den Zivilprozess hat der Gesetzgeber bereits 2002 mit § 128a ZPO die

Möglichkeit geschaffen, virtuell zu verhandeln, wenngleich nur mit Einverständnis der Parteien. Seit der Neufassung von § 128a ZPO im Jahr 2013 kann das Gericht auch von Amts wegen virtuelle Verhandlungen vorsehen, wobei sich die Möglichkeit des Gerichts bislang stets nur darauf beschränkte, den Verfahrensbeteiligten zu gestatten, sich während der Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten, an welchen die Sitzung ebenso wie in das Sitzungszimmer übertragen wird. Vor Corona wurde hiervon schon mangels entsprechender Ausstattung der Gerichte mit Videokonferenzsystemen kaum je Gebrauch gemacht. Während der Pandemie wurde dann eiligst nachgerüstet, wenngleich noch immer spärlich. Die Lernkurve war bei allen Beteiligten allerdings steil und belegte, dass es im Parteiprozess sehr häufig eben doch ohne Präsenzsitzung im Gerichtssaal geht.

Das Bundesministerium der Justiz hat nun jüngst einen Referentenentwurf eines "Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten" vorgelegt, mit welchem die Möglichkeiten des Einsatzes von Videokonferenztechnik in den Verfahrensordnungen deutlich erweitert werden sollen. Der Entwurf verdient Zustimmung, hat es aber auch in sich:

Über eine Neufassung des § 128a ZPO (und entsprechende Regelungen in den Verfahrensordnungen der Fachgerichtsbarkeiten) soll das Gericht eine Videoverhandlung nicht mehr nur gestatten, sondern anordnen können. Die Verfahrensbeteiligten sollen innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist beantragen können, sie von der Anordnung einer Videoverhandlung auszunehmen. Eine Anfechtung der Anordnung des Gerichts ist nicht vorgesehen. Umgekehrt ist bei übereinstimmenden Anträgen der Parteien die Durchführung einer Videoverhandlung vom Gericht in der Regel anzuordnen. Eine ausnahmsweise ablehnende Entscheidung ist zu begründen und in diesem Fall anfechtbar.

Eine unanfechtbare Anordnung der virtuellen Verhandlung gegen den Willen einer oder gar aller Parteien des Rechtsstreits? Kaum vorstellbar. Andererseits kann jede Anfechtbarkeit das erklärte Ziel, die Terminierung von mündlichen Verhandlungen zu erleichtern und so zu einer Verfahrensbeschleunigung beizutragen, konterkarieren. Gestritten wird dann erst einmal darüber, ob in Präsenz oder virtuell zu verhandeln ist. Die Anordnung der rein virtuellen Verhandlung sollte daher von vornherein nicht ohne Einverständnis der Parteien ermöglicht werden; widersetzt sich eine Partei, so sollte es der anderen wie bislang weiterhin gestattet werden können, sich an der dann anzuberaumenden Präsenzverhandlung nur virtuell zu beteiligen. Das ermöglicht der Referentenentwurf gerade nicht.

Vielmehr soll die Möglichkeit zur Durchführung einer vollvirtuellen Verhandlung geschaffen werden, bei der sich auch das Gericht nicht im Sitzungssaal aufhält – um die Öffentlichkeit zu gewährleisten, muss die Videoverhandlung dann zusätzlich in einen öffentlich zugänglichen Raum im Gericht in Bild und Ton übertragen werden. Auch dies ist nicht unproblematisch. Zwar mag Richterinnen und Richtern unterstellt werden können, dass Sie sich nicht gerade aus der heimischen Waschküche in die Verhandlung einwählen. Wie bei einer Einwahl aus dem heimischen „Dienst“-Zimmer allerdings das Beratungsgeheimnis gewahrt und Abstimmungen unter den Richtern ermöglicht werden, erscheint durchaus fraglich.

Auch eine Videobeweisaufnahme soll von Amts wegen angeordnet werden können; Beeinflussungsmöglichkeiten durch Dritte werden dann sicher kaum auszuschließen sein. Entsprechende Beweisaufnahmen sollen auf Antrag oder bei Streitwerten über € 5.000,00 von Amts wegen vorläufig – bis zum rechtskräftigen Verfahrensabschluss oder einer sonstigen Verfahrensbeendigung – aufgezeichnet werden. Wird beantragt, das Verhandlungsprotokoll um den Inhalt der Aufzeichnungen zu ergänzen, so muss nach der Begründung des Regierungsentwurfs der gesamte Inhalt im Wortprotokoll verschriftlicht werden – bei der Videoaufzeichnung einer Zeugenaussage sollen dann auch über das gesprochene Wort hinaus „auch wertungsfreie Anmerkungen zur Körpersprache (Gestik, Mimik) des Zeugen (zum Beispiel Kopfnicken, Anzeichen von Nervosität)“ in das Protokoll aufgenommen werden, wenn dies für die Aussage oder deren Wahrheitsgehalt von Bedeutung ist. Streiten die Parteien dann darüber, wie relevant die hochgezogene Augenbraue eines Zeugen war und ob dies in das Protokoll gehört, obwohl doch die Videoaufzeichnung bis zum endgültigen Verfahrensabschluss aufzubewahren ist?

Insgesamt wirft der durchaus begrüßenswerte Entwurf eine Fülle von Fragen auf, die sorgfältiger Prüfung bedürfen und mit denen sich die Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer [Stellungnahme Nr. 5/2023](#) eingehend befasst hat. Zu begrüßen ist der Regierungsentwurf dabei schon deshalb, weil die geplanten Gesetzesänderungen die Landesjustizverwaltungen bei einer recht knappen Übergangsfrist von (derzeit vorgesehenen) sechs Monaten seit Verkündung zwingen werden, für die nötige technische Ausstattung der Gerichte mit Videokonferenztechnik zu sorgen. Schließlich war es bereits ein schwerwiegender Fehler, der Justiz bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs viel zu viel Zeit einzuräumen und Jahre zuvor allein die Anwaltschaft in die Pflicht zu nehmen. Derlei Schnecken tempo bei der Digitalisierung der Justiz darf sich nicht wiederholen.

2. Kammerversammlung und Hamburger Rechtstag

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine währt nun bald ein Jahr, ohne dass ein Ende absehbar ist. Grund genug, sich hiermit im öffentlichen Teil unserer Kammerversammlung am 25. April in den Mozartsälen am Platz der Jüdischen Deportierten, Moorweidenstraße 36, erneut zu befassen. In der Kammerversammlung des letzten Jahres analysierte Prof. Thomas Straubhaar in seinem Vortrag „Welt(un)ordnung der Zukunft: Was folgt daraus für Recht und Wirtschaft?“ die Folgen des Krieges. Für den öffentlichen Teil der diesjährigen Kammerversammlung um 18:00 Uhr haben wir als Gastredner den Kollegen und Experten für internationales Strafrecht, Herrn Prof. Dr. h.c. (Durham, UK) Wolfgang Schomburg, gewinnen können, der unter anderem Richter an den Internationalen Strafgerichtshöfen für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda sowie am Bundesgerichtshof war. Er wird zum Thema „Die strafrechtliche Aufarbeitung des bewaffneten Konflikts in der Ukraine“ vortragen.

Corona hat bedauerlicherweise die Fortführung unseres „Hamburger Rechtstags“ vereitelt, den wir im Abstand von zwei Jahren bis 2019 veranstaltet haben. Wir setzen diese Veranstaltungsreihe nun fort: Der 6. Hamburger Rechtstag findet in diesem Jahr am 8. Mai von 12:00 bis voraussichtlich 19:00 Uhr in den Räumlichkeiten der Handelskammer statt. Auch hier konnten wir hochkarätige Referenten gewinnen, so zum Forschungsprojekt zur digitalen Strukturierung des Zivilprozesses, den Änderungen im Baurecht (BauGB) und zum Presserecht. Weitere Informationen zum Rechtstag folgen.

Sowohl bei der Kammerversammlung als auch beim Rechtstag sichert frühzeitiges Erscheinen die besten Plätze. Beide Termine bitte ich vorzumerken und freue mich, Sie dann begrüßen zu dürfen!

Ihr



Dr. Christian Lemke
Präsident

Aktuelles

Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung 2023

Die ordentliche Kammerversammlung 2023 der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer findet am 25.4.2023 statt. Nähere Einzelheiten können Sie der [Ankündigung vom 19.1.2023](#) entnehmen.

Aktuelles

Fachausschüsse: Auslaufende Amtszeiten

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer sucht laufend Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fachausschüssen. Konkret laufen bis Anfang des nächsten Jahres die Amtszeiten von einigen Mitgliedern der Fachausschüsse für

Arbeitsrecht (März 2024)
Bank- und Kapitalmarktrecht (Dezember 2023)
Bau- und Architektenrecht (November 2023)
Insolvenzrecht (Juni 2023)
Verwaltungsrecht (August 2023)
Vergaberecht (Juli 2023)
Migrationsrecht (März 2024)
Sportrecht (Juli 2023)

aus, die erfahrungsgemäß nicht immer von den Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber nachbesetzt werden können.

Zum Mitglied eines Fachausschusses kann nur bestellt werden, wer die Fachanwaltsbezeichnung für das jeweilige Fachgebiet auch führt. Außerdem muss der Beruf eines Rechtsanwaltes / einer Rechtsanwältin seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausgeübt worden sein. Die Amtszeit im Fachausschuss beträgt vier Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig. Dem [Geschäftsbericht für das Jahr 2021](#) können Sie entnehmen, wie die Antragszahlen in den einzelnen Fachgebieten sind.

Wenn auch Sie Interesse an einer Mitarbeit im Fachausschuss haben und die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, würden wir uns über eine E-Mail an info@rak-hamburg.de mit dem Betreff "Mitarbeit im Fachausschuss" freuen. Insbesondere wenn Sie mehrere Fachanwaltstitel führen, geben Sie bitte an, für welches Fachgebiet Sie Interesse haben. Wir würden Sie dann in einer Liste aufnehmen und bei Bedarf gern auf Sie zukommen.

Weiterführende Links:

[Fachanwaltsordnung in der Fassung vom 1.6.2022](#)

[Informationen zu Fachanwaltschaften auf der Homepage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer](#)

Aktuelles

Kampagne: Darum ANWALT/ANWÄLTIN werden – Traumjob in 60 sec erklärt!

Angesichts der Nachwuchsprobleme in der Anwaltschaft muss das Berufsbild „Rechtsanwalt“ intensiver in den Fokus der Jurastudenten gebracht werden. Gemeinsam mit dem [Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften \(BRF\)](#) soll die Kampagne “Darum ANWALT/ANWÄLTIN werden – Traumjob in 60 sec erklärt!” gestartet werden.

Der BRF ist die Interessenvertretung der Jurastudierenden in Deutschland. Als Dachverband juristischer Fachschaften vertritt er die hochschulpolitischen Interessen von über 110.000 Studierenden bundesweit gegenüber regionalen und überregionalen Institutionen.

Im Rahmen der Kampagne sollen motivierende Beiträge zum Anwaltsberuf in Social Media veröffentlicht werden. Dabei sollen Rechtsanwaltspersönlichkeiten ein kurzes Video, wobei ein Handy-Video völlig ausreichend ist, von sich aufnehmen und in wenigen Sätzen bzw. 60 Sekunden erklären, warum es ein Traumjob ist, Anwalt zu sein. Dabei kann darauf eingegangen werden, weshalb es sich lohnt, Jura zu studieren; weshalb der Beruf des Anwalts ergriffen wurde; warum man heute Rechtsanwalt/Rechtsanwältin werden sollte; was den Anwaltsberuf ausmacht; weshalb er Freude bereitet etc. Dabei sollte nach Möglichkeit ein bunter Strauß verschiedener Videos entstehen – witzig, seriös, gedichtet, gereimt, gerappt,... je nach Begabung.

Gerne können bei dieser Gelegenheit auch Referendars- oder Praktikumsplätze angeboten werden.

Die Videos können gern per E-Mail an die BRAK, Frau Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M. (trierweiler@brak.de), gesendet werden.

Aktuelles

Winterhilfe für die Ukraine

Der Berliner Kollege Rechtsanwalt Thomas Beckmann ist Mitglied des [Ukraine-Hilfe Berlin e.V.](#) und sammelt Spenden für das Hilfsprojekt "Winterhilfe für die Ukraine".

Mit dem Hilfsprojekt sollen finanzielle Mittel für den Erwerb u.a. von Thermowäsche, Decken, Sohlen- und Rückenwärmer sowie Stromgeneratoren in größeren Mengen gesammelt werden, um den Menschen in der Ukraine zu helfen, über diesen Winter zu kommen.

Die Kampagne wird von der Ukraine-Hilfe Berlin e.V. in Zusammenarbeit mit der Allianz Ukrainischer Organisationen in Deutschland durchgeführt.

Wenn auch Sie die Menschen in der Ukraine finanziell unterstützen möchten, können Sie über [betterplace](#) spenden.

Service

Engagierte Juristinnen/Juristen für die ehrenamtliche Erstberatung gesucht

Das Projekt "[Guter Rat vor Ort](#)" der BürgerStiftung Hamburg bietet an zehn Standorten in Hamburg wöchentlich bzw. alle 14 Tage eine kostenlose Rechtsberatung für Menschen in Not an: in Altona-Nord, Billstedt, Dulsberg, Hamm, Neustadt, Osdorf, St. Georg, St. Pauli, Wilhelmsburg und auf der Veddel. Ehrenamtliche Juristinnen und Juristen beraten unter anderem zu den Anliegen Familie, Schule, Schulden, Miet-, Versicherungs- und Behördenangelegenheiten, Schwierigkeiten am Arbeitsplatz, mit der Polizei oder der Ausländerbehörde. Häufig geht es auch um sozialrechtliche Fragen, insbesondere zu Leistungen nach dem SGB II, Vertragsrecht z.B. zu Handyverträgen und Internetdiensten oder auch um allgemeine Lebenshilfe.

Das Angebot für die unentgeltliche Erstberatung richtet sich an Menschen, die nicht über genügend finanzielle Mittel verfügen, um sich rechtlichen Beistand zu holen. Oft sind sie in eine Notlage geraten und wissen nicht, welche Schritte sie unternehmen müssen und können, um ihre Lage zu verbessern. Viele haben auch Scheu, sich einer Behörde oder anderen Autoritäten zu stellen.

Die BürgerStiftung Hamburg sucht Juristinnen und Juristen für die ehrenamtliche rechtliche Beratung der Ratsuchenden an einem oder mehreren der oben genannten Standorte. Sie beraten im Gespräch (i.d.R. einmalige Erstberatung) allein oder im Zweierteam und helfen ggf. beim Verfassen von Schreiben (im Namen der Ratsuchenden), führen Telefonate mit Behörden etc. Eine über die Erstberatung hinausgehende Vertretung findet nicht statt. Sollte eine Beratung in Präsenz nicht möglich sein, kann die Beratung auch telefonisch oder online stattfinden. Beratungsschwerpunkte können Arbeits- und Mietrecht, Sozial- und Familienrecht, Vertragsrecht (Handy und unwissentliche Online-Käufe), Schulden u.a. sein.

Zeitlicher Rahmen:

Altona-Nord: Mittwoch 10:00 bis 12:00 Uhr
Billstedt: Dienstag 17:00 bis 19:00 Uhr
Dulsberg: Dienstag 11:00 bis 12:30 Uhr
Hamm: Mittwoch 17:30 bis 19:00 Uhr
Neustadt: Dienstag 10:00 bis 12:00 Uhr
Osdorf: Donnerstag 10:00 bis 12:00 Uhr
St. Georg: Mittwoch 9:30 bis 11:30 Uhr
St. Pauli: Mittwoch 18:00 bis 19:00 Uhr
Veddel: Donnerstag 18:30 bis 19:30 Uhr
Wilhelmsburg: Dienstag 10:00 bis 12:00 Uhr

Einsatz je nach Teamgröße alle zwei bis sechs Wochen.

Kontakt: Merle Kruse, Projektkoordination „Guter Rat vor Ort“, merle.kruse@buergerstiftung-hamburg.de, Tel. 040 / 87 88 969 - 77

Service

BSG: Zahlung der Haftpflicht durch Arbeitgeber ist beitragspflichtiges Arbeitsentgelt

Das Bundessozialgericht hat in einem Urteil vom 28.6.2022 entschieden, dass es sich bei der Übernahme der Beiträge für die Mindestberufshaftpflichtversicherung durch den Arbeitgeber für die von ihm angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte um beitragspflichtiges Arbeitsentgelt im Sinne von [§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) handelt.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte seien nach [§ 51 Abs. 1 Satz 1 BRAO](#) verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer ihrer Zulassung aufrechtzuerhalten. Diese personen- und nicht tätigkeitsbezogene Verpflichtung treffe auch angestellte Rechtsanwälte. Dabei lasse [§ 51 BRAO](#) sowohl die eigene Versicherung des angestellten Rechtsanwalts als auch dessen Einbeziehung in die Versicherung der anstellenden Kanzlei oder Sozietät zu. Eine Berufshaftpflichtversicherung sei Voraussetzung sowohl für die Erteilung als auch die Aufrechterhaltung der Zulassung als Rechtsanwalt und damit eine notwendige Bedingung für die Ausübung des Berufs einer Rechtsanwältin und eines Rechtsanwalts sowie das Erzielen von Einkünften aus dieser Tätigkeit. Komme der Rechtsanwalt der ihn persönlich treffenden gesetzlichen Verpflichtung nach, handele er typischerweise im eigenen Interesse; übernimmt der Arbeitgeber - wie hier - die Berufshaftpflichtversicherung oder die hierfür aufzuwendenden Beiträge, handele dieser zwar auch in seinem eigenbetrieblichen Interesse, aber auch im wesentlichen Interesse des angestellten Rechtsanwalts.

Die mit der Übernahme der Versicherungsprämien durch den Arbeitgeber verbundene Freistellung der angestellten Anwälte von den Aufwendungen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung führe bei diesen zu einem geldwerten Vorteil und sei daher beitragspflichtige Arbeitsentgelt.

BSG, Urteil v. 28.6.2022 - B 12 R 1/20 R

Service

Ab 1.4.2023: Verbot der Barzahlung bei Immobiliengeschäften

Zweites Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen ist in Kraft getreten

Am 28.12.2022 ist das [zweite Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen, das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II \(SDG II\)](#) vom 19.12.2022 in Kraft getreten (BGBl. I S. 2606).

Ziel ist die Verbesserung der Sanktionsdurchsetzung und der Geldwäschebekämpfung, insbesondere vor dem Hintergrund der gegenüber Russland verhängten Sanktionen. Mit dem Gesetz werden v.a. Änderungen im Außenwirtschaftsgesetz, im Geldwäschegesetz (GwG), Kreditwesengesetz und Wertpapierhandelsgesetz vorgenommen.

Nachdem am 28.05.2022 das [Sanktionsdurchsetzungsgesetz I \(SGD I\)](#) vom 23.5.2022 in Kraft getreten ist (BGBl. I S. 754), welches weitere Möglichkeiten schaffte, Eigentumsverhältnisse besser aufzuklären und Vermögensgegenstände effektiv sicherzustellen, folgt nun das SDG II, dessen Zweck darauf ausgerichtet ist, eine effektivere Sanktionsdurchsetzung und die Bekämpfung der Geldwäsche in Deutschland strukturell zu verbessern.

Grund hierfür ist, dass Sanktionen der Europäischen Union außenpolitisch an Bedeutung gewonnen haben. Die Erfahrung zeigte jedoch, dass strukturelle Verbesserungen notwendig waren, um solche Sanktionen durchzusetzen. Die bisher bestehenden Regelungen waren nicht speziell auf die Sanktionsdurchsetzung ausgerichtet. Das SDG II soll diesen Missstand nun beheben und einen klaren Rechtsrahmen hinsichtlich der Sanktionsdurchsetzung schaffen.

Die Änderungen im GwG haben teilweise ab sofort Geltung. Die Änderungen betreffen vor allem Notarinnen/Notare und Anwaltsnotarinnen/Anwaltsnotare, haben aber auch Bedeutung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Die wesentlichen Änderungen des SDG II:

1. Einführung eines Barzahlungsverbot bei Immobilientransaktionen

Die für Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte wohl wichtigste Änderung stellt das ab dem 1.4.2023 geltende Verbot der Barzahlung in [§ 16a GwG](#) beim Erwerb von Immobilien dar. Dies betrifft nicht nur die Bezahlung mit Bargeld, sondern gem. [§ 16a Abs. 1 Satz 1 GwG](#) auch die Begleichung der geschuldeten Gegenleistung mit Kryptowerten, Gold, Platin und Edelsteinen. Dasselbe gilt für den Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, zu deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar eine inländische Immobilie gehört.

Die Beteiligten haben gegenüber Notarinnen/Notaren, die den Antrag auf Eintragung des Erwerbers als Eigentümer oder Erbbauberechtigter beim Grundbuchamt einreichen sollen, nachzuweisen, dass die Gegenleistung mit anderen Mitteln als Bargeld, Kryptowerten, Gold, Platin oder Edelsteinen erbracht wurde. Als Nachweis sind insbesondere Zahlungsbestätigungen von auf Veräußerer- oder Erwerberseite an der Transaktion beteiligten Kreditinstituten geeignet.

Notarinnen/Notaren obliegt die Prüfung der eingereichten Nachweise auf Schlüssigkeit: Sie dürfen den Antrag auf Eintragung des Erwerbers als Eigentümer oder Erbbauberechtigter beim Grundbuchamt erst stellen, wenn sie entweder gem. [§ 16a Abs. 2 Nr. 1 GwG](#) in Bezug auf den Nachweis dessen Schlüssigkeit nach [§ 16a Abs. 4 und 5 GwG](#) festgestellt haben. Oder wenn nach Maßgabe des [§ 46 GwG](#) gem. [§ 16a Abs. 3 Nr. 1 lit. b\)](#), [Nr. 2 GwG](#) der fünfte Werktag nach der Abgabe einer Verdachtsmeldung gem. [§ 43 GwG](#) verstrichen ist, weil ihnen in angemessener Zeit nach der Fälligkeit der Gegenleistung kein schlüssiger Nachweis vorgelegt und die Beteiligten erfolglos zur Vorlage des Nachweises aufgefordert wurden.

Zu beachten ist gem. [§ 16a Abs. 5 Satz 1 GwG](#), dass die Nachweispflicht gem. [§ 16 Abs. 2-4 GwG](#) nicht gilt, wenn die geschuldete Gegenleistung einen Betrag in Höhe von 10.000 € nicht übersteigt oder soweit sie über ein Anderkonto des mit der Einreichung des Eintragungsantrags beauftragten Notars erbracht wird.

Das bedeutet für Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, soweit sie persönlich Verpflichtete i.S.d. [§ 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG](#) sind, dass Sie bei Immobiliengeschäften zusätzliche Prüfpflichten zu beachten haben, die sie auch im Rahmen der von Ihnen im Rahmen der Mandatsbearbeitung zu erstellenden Risikobewertung gem. [§§ 5 Abs. 1, 10 Abs. 2 GwG](#) berücksichtigen müssen. In Bezug auf das Barzahlungsverbot ist ansonsten auf die Verdachtsmeldepflicht gem. [§ 6 Abs. 1 Nr. 1 der GwGMeldV-Immobilien](#) hinzuweisen.

2. Änderungen im Transparenzregister

a) Verknüpfung von Immobiliendaten mit dem Transparenzregister

Gemäß [§§ 19a und 19b GwG](#) werden nunmehr über das Transparenzregister Angaben zu Immobilien und Daten zur Erfassung und Zuordnung von Immobilien zugänglich sein. Es handelt sich hierbei z.B. um eingeschränkte Angaben zu Eigentümer und Flurstück. Mit der angestrebten Gesetzesänderung wird die Zuordnung von Immobilieneigentum auch bei gesellschaftsrechtlichen Veränderungen deutlich vereinfacht.

b) Meldung von Unstimmigkeiten bei der Zuordnung von Immobilien gem. 23b Abs. 1 GwG

Der neu geschaffene [§ 23b GwG](#), welcher jedoch erst ab 2026 in Kraft treten wird, sieht eine Transparenzmeldung durch Notarinnen/Notaren vor, wenn Abweichungen und Unstimmigkeiten zwischen den Angaben über die Immobilie, die im Transparenzregister zugänglich sind und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen bestehen.

c) Schaffung von mehr Transparenz bei der Figur des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach [§ 3 Abs. 2 Satz 5 des Geldwäschegesetzes](#) ([§ 19 Abs. 3 S. 2 GwG n.F.](#))

Die Figur des sogenannten fiktiven wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister soll zur Vermeidung von Umgehungsfällen und zur Verbesserung der Transparenz über Eigentums- und Kontrollstrukturen präzisiert werden. Hierfür sollen mitteilungspflichtige Rechtseinheiten gemäß [§ 19 Abs. 3 Satz 2 GwG](#) künftig begründen, warum sie von der Figur des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten Gebrauch machen und warum ein tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter nicht ermittelt werden konnte. Bei Eintragung eines fiktiven wirtschaftlich Berechtigten ist daher zukünftig von der eintragungspflichtigen Rechtseinheit zwingend entweder die Fallgruppe anzugeben, dass keine natürliche Person die Voraussetzungen eines wirtschaftlich Berechtigten nach [§ 3 Abs. 1](#) oder [§ 3 Abs. 2 Satz 1 bis 4 GwG](#) erfüllt oder die Fallgruppe „wirtschaftlich Berechtigter nicht ermittelbar“ vorliegt.

d) Mitteilungspflicht von Vereinigungen mit Sitz im Ausland, die Immobilieneigentum in der Bundesrepublik Deutschland halten

Ausländische Gesellschaften, die im Inland Immobilieneigentum unmittelbar oder über Anteilserwerbe (sog. Share Deals) neu erwerben, sind bereits gegenüber dem Transparenzregister mitteilungspflichtig. Diese Mitteilungspflicht soll auch bei Bestandsimmobilien bestehen und die entsprechenden Mitteilungen müssen bis zum 31.12.2023 erfolgen.

3. Schaffung eines Verwaltungsverfahrens zur Durchsetzung des Gesetzes

Für die Durchsetzung des SDG II wird eine Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung auf Bundesebene, soweit nicht das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder die Deutsche Bundesbank (BBk) zuständig sind, geschaffen.

Mit dem im SDG II geregelten Verwaltungsverfahren werden auch die relevanten Befugnisse für die sanktionsbezogene Vermögensermittlung und die Schaffung eines Registers für Vermögenswerte sanktionierter Personen und Personengesellschaften geregelt, einschließlich der Möglichkeit der Erfassung von Vermögenswerten, die in einem sanktionsbezogenen Vermögensermittlungsverfahren nicht eindeutig zugeordnet werden können. Für dieses Verwaltungsverfahren wird auch eine Zusammenarbeit mit allen relevanten Behörden auf Bundes- und Länderebene geregelt.

4. Einrichtung einer Hinweisannahmestelle

Für die Entgegennahme von (anonymen) Hinweisen zu Verstößen zu Sanktionssachverhalten wird eine Hinweisannahmestelle eingerichtet. Diese Hinweise werden überprüft und entsprechende Maßnahmen zur Aufklärung veranlasst.

5. Möglichkeit der Bestellung eines Sonderbeauftragten

Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung erhält die Möglichkeit zur Bestellung eines Sonderbeauftragten zur Überwachung der Einhaltung von Sanktionen in Unternehmen, wenn eine juristische Person oder eine Personengesellschaft gegen Bereitstellungs- oder Verfügungsverbote (gem. §§ 5a, 6 Abs. 1 Satz 2 AWG) verstößt oder verstoßen könnte.

6. Erklärung von VN-Listungen für unmittelbar anwendbar

Mit dem SDG II sollen bei Neu-Listungen durch die Vereinten Nationen (VN) Finanzsanktionen im Inland automatisch für anwendbar erklärt werden. Gemeint sind „Listungen“ gegen natürliche oder juristische Personen oder andere Vereinigungen (Personengesellschaften), die mit oder aufgrund einer Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN) gemäß [Kapitel VII](#) der VN-Charta verhängt werden. Dies soll zeitliche Lücken vermeiden, da die Veröffentlichungen nicht erst der förmlichen Veröffentlichungen erfolgen können.

7. Anpassung der Zuverlässigkeitsregelungen in den Finanzaufsichtsgesetzen

Mit den Ergänzungen in den Finanzaufsichtsgesetzen soll in allen Finanzaufsichtsbereichen für natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die selbst in einer EU-Sanktionsliste aufgeführt sind, künftig eine unwiderlegliche Fiktion der Unzuverlässigkeit greifen. Für solche Personen, die für sanktionierte natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften tätig sind oder deren Interessen wahrnehmen, soll hingegen nur eine Regelfiktion der Unzuverlässigkeit gelten, die die Widerlegung der Regelfiktion in besonders gelagerten Fällen ermöglicht. Mit diesen Regelungen soll es der Aufsichtsbehörde ermöglicht werden, Verstößen gegen und Umgehungen von EU-Sanktionen durch beaufsichtigte Unternehmen effektiv entgegenzutreten.

Service

Sanktionen gegen Russland: Neue FAQs zu Rechtsberatungsdienstleistungen

Die Europäische Kommission hat Ende Dezember 2022 ihre FAQs zu den Sanktionen gegen Russland (VO (EU) 833/2014) überarbeitet. Diese haben zum Ziel, Unklarheiten bezüglich des Verbots der Rechtsberatung für die Regierung Russlands oder dort niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen und dessen Ausnahmen zu beseitigen (insbesondere Fragen 11-26) und spiegeln die Auffassung der Kommission wieder. Es geht beispielsweise um die „indirekte“ Erbringung der Dienstleistung oder die Anforderungen, welche an eine Tochtergesellschaft gestellt werden und um extraterritoriale Effekte.

Die FAQs, die nur in englischer Sprache vorliegen, finden Sie [hier](#). Beachten sie bitte auch unsere [Meldung](#) zum achten EU-Sanktionspaket gegen Russland, von dem auch Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung erfasst wurden.

Elektronischer Rechtsverkehr

Einführung einer Sendungspriorität

In der beA-Webanwendung können ab sofort Nachrichten an beA-externe Empfänger (z.B. an Gerichte und Staatsanwaltschaften) mit einer Sendungspriorität übermittelt werden.

In dem Datenfeld Sendungspriorität kann entweder ein Bereitschaftsdienst der Justiz oder allgemein „Eilt“ angegeben werden. Nähere Einzelheiten zur Sendungspriorität entnehmen Sie bitte dem [beA-Sondernewsletter der BRAK, Ausgabe 12/2022, vom 25.10.2022](#) (unter "Einführung einer Sendungspriorität").

Für die Hamburger Justiz gilt:

Sofern es sich um eine **Eilsache** handeln sollte, stellen Sie den Wert der „Sendungspriorität“ bitte auf „Eilt“ ein. Die ordentlichen Gerichte behandeln nur solche Nachrichten priorisiert, die diesen Wert bei „Sendungspriorität“ ausgewählt haben.

Das Feld müssen Sie auch ausfüllen, wenn Sie die **Bereitschaftsdienste der öffentlichen Gerichtsbarkeit** erreichen wollen. Für die Einzelheiten prüfen Sie bitte die jeweils aktuellen Informationen auf der [Website der Hamburger Justiz](#).

Bei den Hamburger Fachgerichten wird die „Sendungspriorität“ in der Arbeitsgerichtsbarkeit und beim Finanzgericht ausgelesen. Die übrigen Hamburger Fachgerichte und Staatsanwaltschaften lesen das Feld derzeit nicht aus, so dass auch ein Hinweis auf die Eilbedürftigkeit der Sache nicht zu einer beschleunigten Bearbeitung der Nachricht führt.

Weitere Einzelheiten zum beA-Versand an die Hamburger Gerichte und Staatsanwaltschaften entnehmen Sie bitte dem [Waschzettel beA-Bedienung](#), der mit der Hamburger Justiz abgestimmt ist.

Elektronischer Rechtsverkehr

Akteneinsichtsportal

Mit dem [Akteneinsichtsportal des Bundes und der Länder](#) erhalten Sie Zugang zu elektronischen Akten, die Gerichte und Staatsanwaltschaften für Sie zur Einsicht bereitgestellt haben. Um Akteneinsicht zu beantragen, wenden Sie sich bitte zunächst an das zuständige Gericht oder die zuständige Staatsanwaltschaft.

Sollte für Sie eine elektronische Akte zur Einsicht auf dem Portal bereits gestellt worden sein, können Sie zur Anmeldung Ihre beA-Sicherheits-Token (beA-Karte oder Software-Token) verwenden. Eine Anleitung für die Anmeldung mit Sicherheits-Token des beA am Akteneinsichtsportal der Justiz finden Sie im [Sondernewsletter 12/2022 der BRAK vom 25.10.2022](#).

Seit Mitte Dezember 2022 beginnt in der hamburgischen Justiz die Pilotierung der Gewährung von Akteneinsichten über das bundesweite Akteneinsichtsportal. Sofern die entsprechenden Verfahren bereits elektronisch geführt werden oder elektronische Hilfsakten vorliegen, werden diese, nach Gewährung des Antrags auf Akteneinsicht, in das Akteneinsichtsportal eingestellt. Die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen können sich dann mit ihren beA-Zugangsdaten am Akteneinsichtsportal anmelden und finden dort die zur Einsicht bereitgestellten Akten. Die Nutzung des Akteneinsichtsportals wird in Hamburg zunächst im Bereich der Staatsanwaltschaften erfolgen, im ersten Halbjahr 2023 soll dies auf die Gerichte ausgeweitet werden.

Elektronischer Rechtsverkehr

BGH: Pflicht zur elektronischen Einreichung auch für anwaltlichen Insolvenzverwalter

Ein anwaltlicher Insolvenzverwalter ist jedenfalls dann zur elektronischen Übermittlung von Schriftsätzen an das Gericht verpflichtet, wenn er Rechtsmittel im Insolvenzverfahren einlegt (Amtlicher Leitsatz).

Ein Rechtsanwalt wurde zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt. Gegen die Festsetzung seiner Vergütung legte er am 4.1.2022 per Fax und im Original bei dem Insolvenzgericht eine Beschwerdeschrift ein. Auf den Hinweis des Gerichts, dass die elektronische Einreichung des Schriftsatzes obligatorisch sei, entgegnete der Rechtsanwalt, dass eine Pflicht zur Nutzung des elektronischen Übermittlungswegs für ihn als Insolvenzverwalter nicht bestehe.

Nach Auffassung des BGH war die Rechtsmitteleinlegung unter Nichteinhaltung der von [§ 569 Abs. 2 Satz 1 ZPO](#) i.V.m. [§ 130d Satz 1 ZPO](#) vorgeschriebenen Form unwirksam und wahrt die Rechtsmittelfrist folglich nicht. Denn nach dem Willen des Gesetzgebers solle die Pflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente nach [§ 130d Satz 1 ZPO](#) nicht nur für das Erkenntnisverfahren, sondern umfassend für alle anwaltlichen schriftlichen Anträge und Erklärungen nach der Zivilprozessordnung gelten. Gemäß [§ 4 Satz 1 InsO](#) gelte dies auch für Rechtsmittel des anwaltlichen Insolvenzverwalters gegenüber dem Gericht entsprechend. Gegen die Ansicht, die eine Anwendung von [§ 130d ZPO](#) auf den anwaltlichen Insolvenzverwalter generell ablehnt, stritten der Wortlaut der Norm, das systematische Zusammenspiel von [§ 4 Satz 1](#) und [§ 6 InsO](#) sowie Sinn und Zweck von [§ 130d ZPO](#). Eine Beschränkung auf den Fall der Vertretung einer Partei durch den Rechtsanwalt ergäbe sich aus dem Wortlaut von [§ 130d Satz 1 ZPO](#) mithin nicht. Folglich könnten darunter auch im eigenen Namen handelnde anwaltliche Amtsträger wie der Insolvenzverwalter zu subsumieren sein. Zudem ergäbe sich aus [§ 130d Satz 1 ZPO](#) für den gewöhnlichen Zivilprozess zwingend, dass ein Rechtsanwalt seine Beschwerdeschrift elektronisch einzureichen hat. Die insolvenzrechtlichen Regelungen über die sofortige Beschwerde in [§ 6 InsO](#) enthielten insoweit keine abweichende Regelung. Entscheidend für die Anwendbarkeit von [§ 130d Satz 1 ZPO](#) zumindest auf Prozesshandlungen des anwaltlichen Insolvenzverwalters sei schließlich der Sinn und Zweck der Norm. Dieser bestünde darin, durch eine Verpflichtung für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (und Behörden) zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten den elektronischen Rechtsverkehr zu etablieren. Die Rechtfertigung gerade eines Nutzungszwangs ergäbe sich für den Gesetzgeber daraus, dass selbst bei einer freiwilligen Mitwirkung einer Mehrheit von Rechtsanwälten an diesem Ziel die Nichtnutzung durch eine Minderheit immer noch zu erheblichen Druck- und Scanaufwänden insbesondere bei den Gerichten führe. Es sei nicht hinzunehmen, erhebliche Investitionen der Justiz auszulösen, wenn dann nicht die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderliche Nutzung sichergestellt sei. Diese ratio legis lasse die Einbeziehung auch der anwaltlichen Insolvenzverwalter nur als konsequent erscheinen. Insolvenzverwalter hätten als Rechtsanwälte ohnehin ein beA für die elektronische Kommunikation vorzuhalten ([§ 31a Abs. 6 BRAO](#)) und nach [§ 130d Satz 1 ZPO](#) nunmehr auch aktiv zu nutzen.

Der Anwendbarkeit von [§ 130d ZPO](#) auf den anwaltlichen Insolvenzverwalter stünde auch nicht entgegen, dass dieser dadurch anders als der nichtanwaltliche Insolvenzverwalter behandelt wird, der nach wie vor Prozesshandlungen gegenüber dem Insolvenzgericht schriftlich vornehmen kann, solange er nicht seinerseits einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung betraut. Die sachliche Rechtfertigung für diese unterschiedliche Behandlung läge darin, dass der anwaltliche Insolvenzverwalter ohnehin über ein beA verfügen müsse und auch jenseits des Insolvenzverfahrens einem Zwang zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten unterliege. Im Übrigen kenne die Zivilprozessordnung auch ansonsten Unterschiede in der Form der Einreichung von Schriftsätzen: Jenseits eines Anwaltszwangs stünde es der Naturalpartei frei, solche schriftlich oder - etwa über das eBO - gemäß [§ 130a ZPO](#) elektronisch an das Gericht zu senden.

BGH, Beschluss vom 24.11.2022 - IX ZB 11/22

Elektronischer Rechtsverkehr

Die Adressierung des "richtigen" beA

Oder: Wie vermeidet man „Fehlzustellungen“ durch Gerichte?

Von Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Warum schickt das Gericht Nachrichten nicht in mein beA, sondern scheinbar willkürlich in das meines Kollegen? Diese Frage stellen sich viele Anwältinnen und Anwälte, die feststellen müssen, dass für die Korrespondenz zwischen der Justiz und ihrer Kanzlei das beA der Person genutzt wird, die ganz oben auf dem Briefkopf steht. Das beA der sachbearbeitenden Kollegin oder des sachbearbeitenden Kollegen bleibt indes leer. Solche „Fehlzustellungen“ sind an der Tagesordnung. Besonders schwierig wird die Situation bei Berufsausübungsgesellschaften und in Vertretungsfällen oder wenn Anwältinnen und Anwälte aus bestimmten Gründen über ein zweites beA verfügen. Wie geht man damit um und wie beugt man für künftige Fälle vor?

Zugang von Nachrichten in „falschen“ Postfächern?

Nach [§ 31a Abs. 6 BRAO](#) und [§ 31b Abs. 5 i.V.m. § 31a Abs. 6 BRAO](#) müssen Anwältinnen und Anwälte sowie Berufsausübungsgesellschaften Posteingänge im beA zur Kenntnis nehmen. Daher dürfte das Argument nicht verfangen, das elektronische Dokument sei nicht zugegangen, wenn es innerhalb der Berufsausübungsgesellschaft im „falschen“ persönlichen oder Kanzlei-beA eingegangen ist. Jedenfalls dürfte dies dann gelten, wenn, wie in der Regel, die Berufsausübungsgesellschaft an sich mandatiert ist. Das elektronische Empfangsbekanntnis wird in diesen Fällen abzugeben sein.

Gleichwohl stören Posteingänge im „falschen“ beA die wohlüberlegten Arbeitsabläufe in der Kanzlei. Es ist also sinnvoll, dafür zu sorgen, dass die Korrespondenz über das richtige beA geführt wird.

Kann ich steuern, in welches Postfach Nachrichten gehen?

In Diskussionsforen zum elektronischen Rechtsverkehr weist die Justiz häufig darauf hin, dass Prozessbevollmächtigte angeben sollten, über welches beA in der konkreten Sache korrespondiert werden soll. Gemäß [§ 130 Nr. 1a ZPO](#) sollen vorbereitende Schriftsätze die für eine Übermittlung elektronischer Dokumente erforderlichen Angaben enthalten. Dies ist der Anknüpfungspunkt für Anwältinnen und Anwälte, den Gerichten das „richtige“ beA mitzuteilen.

Bereits die Klageschrift sollte also die erforderlichen Angaben enthalten, damit Posteingänge so bearbeitet werden können, wie es der Kanzleiorganisation entspricht.

Sollten sich Änderungen ergeben, z.B. in Vertretungsfällen oder bei einem Wechsel der Sachbearbeitung, sollte man diese Änderung dem Gericht ebenfalls mitteilen und das beA angeben, über das künftig korrespondiert werden soll.

Was gilt für Berufsausübungsgesellschaften?

Die Empfehlung, gleich zu Beginn der elektronischen Korrespondenz das für die Sache „richtige“ beA anzugeben, gewinnt zunehmend an Bedeutung, weil seit dem 1.8.2022 auch Berufsausübungsgesellschaften über beAs verfügen. Sollen diese Postfächer für die Korrespondenz mit den Gerichten genutzt werden, sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

Besondere Vorsicht ist bei Berufsausübungsgesellschaften mit mehreren Standorten und mehreren Postfächern geboten. Sie sollten dem Gericht zweifelsfrei mitteilen, über welches beA der Berufsausübungsgesellschaft die künftige Korrespondenz geführt werden soll.

Was gilt beim Kanzleiwechsel?

Verlässt die sachbearbeitende Anwältin oder der sachbearbeitende Anwalt die Kanzlei, sollte in jedem Fall eine entsprechende Information unter Angabe des beA für die zukünftige Korrespondenz erfolgen – und zwar unabhängig davon, wo das Mandat verbleibt und über welches Postfach bisher korrespondiert wird. Dies beugt Irritationen und Auseinandersetzungen über Zustellungsfragen vor.

Was ist für die außergerichtliche Korrespondenz zu beachten?

Für die außergerichtliche Korrespondenz gibt es keine Besonderheiten. Auch hier empfiehlt sich stets die Angabe Ihrer beA-Korrespondenzadresse. Da unter Anwältinnen und Anwälten häufig die Antwortfunktion des beA genutzt wird, erleichtert es die Kommunikation, wenn Sie Ihre Nachrichten an Ihre Korrespondenzpartner auch aus dem Postfach verschicken, in das Sie die Antwort erhalten möchten

Elektronischer Rechtsverkehr

Das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) ist gestartet

Die Bundessteuerberaterkammer teilte der BRAK mit, dass am 1.1.2023 die Steuerberaterplattform und mit ihr das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) an den Start gegangen ist. Das beSt richtet die Bundessteuerberaterkammer verpflichtend für jedes eingetragene Kammermitglied sowie für steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften ein. Es entspricht als sicherer Übermittlungsweg der Steuerberater dem beA für Rechtsanwälte.

Seit der Inbetriebnahme des beSt ist auch die Kommunikation zwischen beA und beSt möglich. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die entsprechenden Einstellungen vorgenommen. Die Bundessteuerberaterkammer hat die Kommunikation zwischen beA und beSt mit den ihr bereits zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgreich getestet.

Die Registrierung der beSt ist jetzt erst angelaufen. Derzeit sind noch nicht alle Steuerberaterinnen und Steuerberater registriert, sodass noch nicht alle Steuerberaterinnen und Steuerberater über ihr beSt erreichbar sind. Diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater adressieren möchten, können in der Adress-Suche im beA den Namen der Steuerberaterin oder des Steuerberaters eingeben. Sollte die Registrierung bereits erfolgt sein, wird das entsprechende Postfach angezeigt. Dass es sich um ein beSt handelt, ist an der EGVP-Rolle „egvp_best“ oder in der SAFE-ID, die mit „DE.BStBK“ beginnt, zu erkennen.

(mitgeteilt von Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK)

Beruf und Recht

Hamburgisches Anwaltsgericht: Keine Berufspflicht gegenüber Rechtsschutzversicherung der Mandantschaft

Die berufsrechtliche Pflicht zur Weiterleitung von Fremdgeld (§ 43a Abs. 7 BRAO, § 4 Abs. 1 BORA) besteht nach einem Urteil des Hamburgischen Anwaltsgerichts nur gegenüber der eigenen Mandantschaft, nicht aber gegenüber deren Rechtsschutzversicherung.

Dem zu entscheidenden Fall lagen zwei Sachverhalte zugrunde:

In einem Fall erhielt der Rechtsanwalt von der Rechtsschutzversicherung seiner Mandantin eine Zahlung von 5.227,73 €. Der Rechtsanwalt teilte der Rechtsschutzversicherung mit, dass das Verfahren mit einem Vergleich endete. Die erhaltene Gerichtskostenerstattung von 484 € kehrte er jedoch nicht an die Rechtsschutzversicherung aus, sondern verrechnete diese mit seinem Honoraranspruch. Eine Kopie der entsprechenden Abrechnung gegenüber der Mandantin übersandte der Rechtsanwalt der Rechtsschutzversicherung. Die Rechtsschutzversicherung klagte auf Zahlung der 484 €. Das Verfahren endete mit einem Vergleich, wonach der Rechtsanwalt 330 € an die Rechtsschutzversicherung zahlen musste.

In einem anderen Fall erhielt der Rechtsanwalt von der Rechtsschutzversicherung seines Mandanten einen Vorschuss von 1.116,16 €. Nach Abschluss des Verfahrens zahlte die Gegenseite 808,13 € an den Rechtsanwalt zum Ausgleich seiner Gebühren. Der Rechtsanwalt leitete diesen Betrag nicht an die Rechtsschutzversicherung weiter, sondern verrechnete ihn gegenüber dem Mandanten mit seinem Honorar. Die Rechtsschutzversicherung erhielt eine Kopie dieser Abrechnung. Die Rechtsschutzversicherung klagte auf Zahlung der 808,13 €. Das Verfahren endete mit einem Versäumnisurteil, der Rechtsanwalt zahlte später an die Rechtsschutzversicherung.

Nach den Feststellungen des Hamburgischen Anwaltsgerichts sei der Rechtsanwalt seiner Verpflichtung zur Abrechnung nachgekommen. Die Abrechnung schulde er seinem jeweiligen Mandanten. Eine Kopie der Abrechnung habe er der jeweiligen Rechtsschutzversicherung zur Verfügung gestellt. Damit habe er seine Abrechnungspflichten am Schluss des jeweiligen Mandats ordnungsgemäß erfüllt. Ob ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Weiterleitung des Fremdgeldes vorliegt oder der Rechtsanwalt zur Aufrechnung mit Honoraransprüchen berechtigt war, könne dahinstehen, denn die Einhaltung der entsprechenden Berufspflichten schulde der Rechtsanwalt nicht gegenüber der Rechtsschutzversicherung seines Mandanten. Sie gehöre nicht zum Kreis derer, um deren Schutz es bei der Behandlung von Fremdgeld gemäß § 43 a Abs. 7 BRAO und § 4 Abs. 2 Satz 1 BORA gehe (vgl. BGH vom 23.07.2019, VI ZR 307/18 Rz. 14 ff.). Anders als zu seinem Mandanten habe der Rechtsanwalt mit der Rechtsschutzversicherung kein Vertragsverhältnis. Das Mandatsverhältnis sei es jedoch, welches der Erwartung in die uneingeschränkte Integrität des Rechtsanwalts und seiner Stellung als Organ der Rechtspflege zugrunde läge. Dadurch sei es gerechtfertigt, dass ein Verstoß des Rechtsanwalts gegen seine Pflichten, Fremdgelder unverzüglich abzurechnen und weiterzuleiten, nicht nur zivilrechtliche Schadenersatzansprüche oder strafrechtliche Sanktionen zur Folge habe, sondern auch berufsrechtlich geahndet werden könne. Auch sei die Rechtsschutzversicherung nicht Teil des Justizwesens, dessen Schutz- und Funktionsfähigkeit die Pflichten des Rechtsanwalts gemäß BRAO und BORA zu dienen bestimmt seien.

Auch in sachlicher Hinsicht sei ein Schutz der Rechtsschutzversicherung nicht geboten. Fremdgelder seien nur im Verhältnis zum Mandanten des Rechtsanwalts anvertraut, nicht im Verhältnis zu Dritten. Im Verhältnis zwischen Rechtsschutzversicherung des Mandanten und dessen Rechtsanwalt genügten vielmehr die zivilrechtlichen Regelungen, die sich aus §§ 675, 667 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 VVG oder aus den Vorschriften zur Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerechtfertigter Bereicherung ergeben. Folglich würde selbst ein Verstoß des Rechtsanwalts gegen zivilrechtlich begründete Pflichten gegenüber der Rechtsschutzversicherung keine berufsrechtliche Sanktion nach sich ziehen können.

Hamburgisches Anwaltsgericht, Urteil vom 17.11.2022 - III 3/21 EV 125/20

Beruf und Recht

Aktualisierte Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat folgende Anordnung nach [§ 7 Abs. 3 Satz 1 GwG](#) getroffen:

„Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg hat aufgrund der Befugnis nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) am 07.12.2022 unter Aufhebung der bisherigen Anordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer nach § 7 Abs. 3 S. 1 GwG vom 13.12.2017 (verkündet am 29.12.2017 im Amtlichen Anzeiger 2017, Nr. 100. S. 2186) folgende Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten getroffen:

Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, die für ihre Mandanten an den Geschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitwirken, haben einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde ist, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BRAO tätig sind. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Ihre Bestellung oder Entpflichtung ist der zuständigen Rechtsanwaltskammer vorab mitzuteilen.

Diese Anordnung wird im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht und wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwei Wochen nach Bekanntmachung wirksam.“

Zu näheren Informationen hinsichtlich der Anforderungen an die Erfüllung von internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG) und der Bestellung von Geldwäschebeauftragten (§ 7 Abs. 1, Abs. 3 GwG -als Teil der internen Sicherungsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG) lesen Sie bitte gern auch den Artikel im [Kammerreport Ausgabe 4/2022 vom 1.9.2022](#), den Artikel von Rechtsanwalt Christian Bluhm im aktuellen [BRAK-Magazin 06/2022, S. 16](#) („Geldwäschebeauftragte: Pflicht, ‚Nice to have‘ oder überflüssig?“) und die [Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG](#).

Beruf und Recht

Syndikus: Verbandsgeschäftsführer muss weisungsunabhängig sein

Der BGH hat seine bisherige Rechtsprechung zu den Anforderungen an die Syndikuszulassung eines GmbH-Geschäftsführers konsequent auf die Situation des Geschäftsführers eines Verbandes übertragen. Danach steht eine sich aus der Satzung ergebende Weisungsabhängigkeit der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt entgegen.

Laut Anstellungsvertrag des Verbandsgeschäftsführers war er berechtigt und verpflichtet, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ihm stand bis auf weiteres Alleinvertretungsbefugnis zu. Außerdem wurde dem Geschäftsführer im Dienstvertrag auch die fachliche Unabhängigkeit gewährleistet, er unterlag danach keinen allgemeinen oder konkreten Weisungen in fachlichen Angelegenheiten, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine am Einzelfall orientierte Rechtsberatung beeinträchtigen oder ausschließen.

Laut der damals geltenden Satzung des Verbandes war der Geschäftsführer neben dem Vorstand, dem Beirat und der Mitgliederversammlung ein Organ des Verbandes. Dabei unterstand er der Aufsicht des Vorstandes und hatte dessen Weisungen zu befolgen.

In diesen Satzungsregelungen sieht der BGH die erforderliche fachliche Unabhängigkeit ([§ 46 Abs. 4 Satz 2 BRAO](#)) nicht mehr gewährleistet. Zwar enthalte der Anstellungsvertrag ein Weisungsverbot. Der Geschäftsführer unterliege nach der Satzung aber der Aufsicht und der Weisung des Vorstandes. Diese bewirke, dass die Stellung des Verbandsgeschäftsführers mit derjenigen eines Geschäftsführers einer GmbH vergleichbar sei. Dort benötige der GmbH-Geschäftsführer wegen der Beschränkungen des [§ 37 Abs. 1 GmbHG](#) eine davon abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag, um die fachliche Unabhängigkeit zu gewährleisten. Ein nur dienstvertraglich vereinbartes Weisungsverbot reiche hingegen nicht aus.

Ähnlich verhalte es sich vorliegend: Auch der Verbandsgeschäftsführer benötige eine Bestimmung in der Satzung zur Gewährleistung der fachlichen Unabhängigkeit. Die Regelungen des Anstellungsvertrages könnten nicht das in der Satzung verankerte Weisungsrecht aushebeln. Denn das Weisungsrecht in der Satzung sei keine arbeitsvertragliche Regelung, da die entsprechenden Regelungen den Geschäftsführer als Organ der Gesellschaft und nicht als Arbeitnehmer betreffen.

BGH, Urteil vom 24.10.2022 - AnwZ (Brfg) 33/21

Beruf und Recht

EuGH: Honorarvereinbarungen mit Verbrauchern - Angabe des Stundensatzes allein reicht nicht

Der EuGH hat ein wichtiges Urteil ([Urteil vom 12.1.2023 - C-395/21](#)) zu Honorarvereinbarungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit Verbrauchern getroffen, das auch die deutsche Rechtsprechung bindet:

Zeitklauseln in Honorarvereinbarungen mit Verbrauchern müssen so abgefasst sein, dass die Verbraucher eine Vorstellung davon haben, wie hoch das Honorar am Ende des Mandats sein wird. Eine Angabe des Stundensatzes allein dürfte danach nicht ausreichend sein. Details können Sie der [Pressemitteilung des EuGH](#) entnehmen.

Ausbildung

Ausbildungsvertrag online

Bereits in der [Ausgabe 4/2022 des Kammerreports vom 1.9.2022](#) hatten wir über den „Ausbildungsvertrag online“ berichtet. Der Start der Anwendung konnte leider aufgrund noch erforderlicher technischer Änderungen nicht planmäßig erfolgen. Nun steht Ihnen die Anwendung auf unserer Homepage zur Verfügung. Sie können Ausbildungsverträge ab sofort einfach und bequem online mit Hilfe des DATEV-Programms "Ausbildungsvertrag online" erstellen und übermitteln.

Sie finden den „Ausbildungsvertrag-online“ auf unserer Homepage im Bereich "[RA-Fachangestellte/r](#)".

Ausbildung

Ausbildungsberater/in dringend gesucht!

Für die Beratung von Auszubildenden und Ausbildern werden von der Kammer sogenannte Berater/innen bestellt. Die Berater/innen sind ehrenamtlich tätige Mitglieder der Kammer, die bei Fragen über die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis Auskunft geben. Häufig werden die Berater/innen kontaktiert, wenn es Probleme im Rahmen der Ausbildung gibt. In solchen Fällen bemühen sie sich, eine annehmbare Lösung für beide Parteien zu finden. Erfreulicherweise kommt es relativ selten vor, dass Auszubildende oder Ausbilder sich wegen Problemen im Rahmen der Ausbildung an die Berater/innen wenden.

Da eine Beraterin nach langjähriger Tätigkeit im Januar 2023 ausgeschieden ist, suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine weitere Rechtsanwältin oder einen weiteren Rechtsanwalt, der/die Freude daran hätte, dieses Amt auszuüben.

Wenn Sie sich für die Tätigkeit als Berater/innen interessieren, melden Sie sich bitte bei Frau Navaei unter navaei@rak-hamburg.de. Sollten Ihrerseits noch Fragen bestehen, können Sie sich gerne telefonisch an Frau Navaei (357441-24) oder Frau Rechtsanwältin Thode (357441-14) wenden.

Ausbildung

Stellvertretende Mitglieder für den Berufsbildungsausschuss gesucht!

Für die Amtszeit des Berufsbildungsausschusses vom 1.2.2023 bis zum 31.1.2027 werden von der Kammer noch drei stellvertretende Mitglieder gesucht.

Die Aufgaben des Ausschusses sind im [§ 79 BBiG](#) festgelegt. In Absatz 1 ist festgelegt, dass der Berufsbildungsausschuss in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören ist. Dazu gehören alle Belange der Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung, die von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung sind. Hierzu gehört beispielsweise der Erlass von Prüfungsordnungen (Aus- und Fortbildung).

Wenn Sie sich für die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss interessieren, melden Sie sich bitte bei Frau Mohammadi unter mohammadi@rak-hamburg.de. Sollten Ihrerseits noch Fragen bestehen, können Sie sich gerne an Frau Mohammadi ([357441-49](tel:357441-49)) oder Frau Rechtsanwältin Thode ([357441-14](tel:357441-14)) wenden.

Ausbildung

Abschlussfeier Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin am 28.11.2022

Am 28.11.2022 veranstaltete die Hanseatische Rechtsanwaltskammer zusammen mit der Hans Soldan GmbH eine Abschlussfeier für die 23 Absolventinnen und Absolventen der Fortbildung zur Geprüften Rechtsfachwirtin / zum Geprüften Rechtsfachwirt in der Bacardi Lounge im east Hotel & Restaurant. Eingeladen wurden zu der Abschlussfeier auch die Absolventinnen und Absolventen sowie Referentinnen und Referenten der letzten beiden Kurse, da aufgrund der Corona-Pandemie für diese keine Abschlussfeier ausgerichtet werden konnte. Neben einer tollen Atmosphäre mit den Absolventinnen und Absolventen, Angehörigen, Referenten und Referentinnen und anderen Gästen, erreichte die Feier ihren Höhepunkt, als zwei der Absolventin die Bühne betraten und eine fantastische Abschlussrede hielten. Mit viel Humor und mit ihrer lockeren, frischen Art berichteten sie über die Höhen und Tiefen der letzten zwei Jahren, welche sie im Rahmen der Fortbildung durchlebt haben.

Falls Sie sich fragen, was eine Geprüfte(r) Rechtsfachwirt/in (früher Büroleiter/in oder Bürovorsteher/in) überhaupt macht:

Geprüfte Rechtsfachwirtinnen/Rechtsfachwirte leiten, organisieren und verwalten Rechtsanwaltskanzleien. Sie managen das nichtanwaltliche Aufgabenfeld eines Rechtsanwaltsbüros und leisten qualifizierte Sachbearbeitung im anwaltlichen Aufgabenfeld. Neben der fachlichen Qualifikation zeigen Geprüfte Rechtsfachwirtinnen/Rechtsfachwirte mit einer erfolgreich abgeschlossen Weiterbildung Motivation und berufliches Engagement – und somit Eigenschaften, die von ihren Arbeitgebern sehr geschätzt werden.

Sofern auch Sie überlegen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine solche Fortbildung zu ermöglichen, sprechen Sie uns gerne an. Frau S. Mendl steht Ihnen für Fragen gerne per E-Mail s.mendl@rak-hamburg.de zur Verfügung. Erst Informationen zu dieser Fortbildung finden Sie auf unserer Homepage im Bereich "[RA-Fachangestellte/r / \(Geprüfte/r\) Rechtsfachwirt/in](#)".

Namen und Zahlen

Dank an ausgeschiedene Ehrenamtler

Folgende ehrenamtlich tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind im Jahr 2022 aus ihrem Amt ausgeschieden:

Sandra Bernert (Vorstand)
Dr. Ellen Braun, LL.M. (Vorstand)
Karin Büttner (Fachausschuss Familienrecht)
Dr. Dagmar Entholt-Laudien (Anwaltsgericht)
Dr. Kai Greve (Fachausschuss Steuerrecht)
Jan de Haan (Fachausschuss Verwaltungsrecht)
Dr. Thorsten Herms (Prüfungsausschuss Rechtsanwaltsfachangestellte/r)
Dr. Andrea Jaeger-Lenz (Fachausschuss Gewerblicher Rechtsschutz)
Andrea Meyer (Vorstand)
Kathrin Pagel (Prüfungsausschuss Rechtsanwaltsfachangestellte/r)
Dr. Kai-Uwe Plath (Fachausschuss Informationstechnologierecht)
Dr. Thomas Reichelt (Anwaltsgerichtshof)
Dr. Karin Sandberg (Fachausschuss Gewerblicher Rechtsschutz)
Dr. Rolf-Eckart Schultz-Süchting (Vorstand)
Dr. Torsten Sill (Fachausschuss Gewerblicher Rechtsschutz)
Dr. Till Soyka (Anwaltsgericht)
Dr. iur. h.c. Gerhard Strate (Vorstand)
Gerd Uecker (Vorstand)
Dr. Klaus Willenbruch (Fachausschuss Vergaberecht)

Den genannten Kolleginnen und Kollegen gilt unsere Anerkennung und unser Dank für ihr ehrenamtliches Engagement, ohne das die anwaltliche Selbstverwaltung nicht möglich wäre.

Dr. Christian Lemke
Präsident

Namen und Zahlen

Neue Mitglieder

Teut Leonhard Ackermann	Fabienne Lampe, M. mel.
Patricia Albers	Jens Lampe
Jamsched Amiri	Dr. Carolin Langlitz
Neele Appel	My Anh Maria Le
Negar Arabpour Javadi	Bernd G. Lehmann
Lukas Baldewein	Jaleesa Ann Lienau
Corinna Baldi	Heiko Linnemann
Elisabeth Bär	Svenja Lührs
Jan Bernhardt	Evangelia Lytra
Wiebke Caroline Blanck	Wiebke Macher
Nils Leon Bojert	Melissa Martins de Almeida
Dr. Franziska Brinkmann	Gunnar Matlok
Waltraud von der Brüggen	Jan Meister
Uta Bruns	Dr. Moritz Meyer
Mercedes Ingrid Budziak	Nils Möhring
Steffen Conrad	André Molter
Samantha Jane Cornelius	Lukas Frederik Müller
Kendra Jennifer Karin Daubner, LL.B.	Michael Napierski
Ajla Sophie Deichmann, LL.M.	Frank Neuhorst
Lennard Dell, LL.M.	Dr. Friederike Simone Niemann
Jens Christoph Denker	Kerstin Margitta Nußpickel
Henrik Eckert	Dr. Frederik Pajunk
Sahar Fahim	Pia Larissa Papke, LL.M. (Bristol)
Christina Faltermeier, LL.M.	Jana Peters, LL.M.(Cape Town)
Maximilian Fricke	Nancy Peters
Imke Frisch	Michael Pfeiffer
Anne Gehrmann	Anne Philipps
Philip Genske	Dr. René Poew
Dr. Eleonora Gerasimchuk Bondatieva	Fritz Rasche-Mader
Dr. Lukas Gerhardinger	Christian Reiß
Fabienne Gieshoidt	Hartmut Ritter von Stein
Matthäus Simon Gillner	Peter Roggelin
Knut Göring, LL.B.	Mona Sadat Khonsari
Thies Goßmann	Said Ramadan Sadic
Josephine Griese	Ebru Sarikaya
Victoria Groenewold	Torben Schaafe
Yusuf Günes	Merle Schäfer
Arne Morten Hansen	Catharina Scharrer
Wiebke Harke	Philipp Oliver Scherer, LL.B.
Nina Charlotte Hellich	Dr. Sophie Charlotte Therese Schierning
Dr. Louis Henning	Dr. iur. Denis Schlimpert, LL.M.
Ronja Hoffmann, LL.M.	Caroline Schmalenbach
Ann-Christine Hug, LL.M.	Dr. Richard Schwander
Edda Ideker	Katharina Schwarz
Dr. Sarah-Sophie Jacob	Mahnas Shirzad
Vivien Jarema	Sebastian Martin Sievers
Katharina Jensen	Marie Spitzlberger
Diandra Isabel Fabia Johannsen	Jörg Stalfort
Niklas Kanschik	Sina Stemann

Prof. Dr. Yavuz Kaplan
Meike-Alica Kling
Hans-Heinrich Koch
Dr. Pipitsa Kousoula, LL.M.
René Holger Kratzmann
Monika Krause
Thomas Krause
Tristan Krause
Lukas Kim Kressel, LL.B.
Lissy Bianca Kretschmer
David Fabian Krüger
Nicole Désirée Krüger
Julian Kudera
Anna Marzena Kurasiewicz

Torsten Treutner
Jonas Versen
Frederik Voltmann
Till Vornam
Gabriel Wernet, LL.M. (Univ. Swansea)
Gesa Christine Wesselmann
Maren Westermann
Heike Weyer
Dr. Anja Wiedemann
Elisabeth Wirbel
Maximilian Orlando Wollenhaupt
Dr. Markus Wünschelbaum
Aycil Yildirim

Namen und Zahlen

Neue Mitglieder BAG

advores Advokater & Rechtsanwälte Dempe, Kjellsson, Krieger, Reinel, Dr. Thöle, Wind, Wulf PartGmbB
 AHB Rechtsanwälte Steuerberater Arends Hofert Bergemann PartGmbB
 ALSTER Rechtsanwälte Sommerkamp-Moldenhauer Trabhardt PartmbB
 BAUMANN Resolving Disputes PartGmbB -Sozietät von Rechtsanwälten
 Beck Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
 Becker Busch Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
 Rechtsanwälte Behrens & Partner mbB
 Brautlecht + Partner Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
 BRB Appel & Partner mbB Wirtschaftsprüfer - Steuerberater -Rechtsanwälte
 Breiholdt Voscherau Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
 BROOK Rechtsanwälte Rechel Aghamiri Burkart Burke & Ziehm Partnerschaft mbB
 BSK vor der Brüggen Schwiering Koch Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüferin Rechtsanwalt Steuerberater
 buchholz + partner mbB Rechtsanwälte Steuerberater
 CFH Cordes + Partner mbB Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
 CFZ LEGAL Fischer-Zernin Rechtsanwälte PartG mbB
 CMKR Maaß Vogt, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
 CREMON Rechtsanwälte Blau Welscher Cesarano Rittmann PartGmbB
 Cyrus Makowski Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
 DAMM & MANN Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Demirel & Krüger Rechtsanwälte PartG mbB
 Dorn, Ahlers & Lehmann Partnerschaft mbB Rechtsanwälte Steuerberater
 Dr. Kirsten Völckers Kirsten Dr. Fitzau Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
 Dr. Schreier & Partner Rechtsanwälte PartG mbB
 KANZLEI FÜR BAURECHT
 Eckert Rechtsanwälte Hamburg Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Familienkanzlei im Alstertal Rechtsanwälte Veigl & Vogel PartmbB
 Fechner Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
 fuhrken&sauer Fachanwälte für Arbeitsrecht PartG mbB
 GRAEF Rechtsanwälte Digital Partnerschaftsgesellschaft mbB
 HAUSWALDT/PARTNER Rechtsanwälte Mediatoren Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Hein & Rehder Rechtsanwälte, PartGmbB
 Rechtsanwälte Heissner & Struck Partnerschaft mbB
 Hohage, May & Partner mbB -Rechtsanwälte, Steuerberater
 Hornef Lepsius-Springorum Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
 HUFER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Huth Dietrich Hahn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Kanzlei der Zukunft GmbH
 KDB.legal Koch Boës, Rechtsanwälte, Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung
 Kolaschnik Partner Rechtsanwälte PartGmbB
 Kruhl von Strenge Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
 KSW - Partner Dr. Kruse Sperschneider Wuppermann Rechtsanwälte - Partnerschaft mbB
 LAUDON II SCHNEIDER Rechtsanwälte Strafverteidiger PartmbB
 Lawentus Rechtsanwälte Rückert Leicht Partnerschaft mbB
 Rechtsanwälte M&P Dr. Matzen & Partner mbB
 MARX SIEBERT Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
 Mohr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Rechtsanwälte Münchow Commandeur Brügge Partnerschaftsgesellschaft mbB
 P|R|P Dr. Paps Reichelt Paul Rechtsanwälte, Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB

Pier11 Göthel Rossbach Rechtsanwälte PartG mbB

PJM Palaschinski Jacobi Möbius + Partner PartG mbB

Rechtsanwälte Mediatoren Fachanwälte

Rechtsanwälte Dr. Hantke & Partner PartGmbB

Rechtsanwälte Dr. Rolf PartG mbB

REIUS Rechtsanwälte Partnerschaft mbB Iversen Thiele

Roggelin & Partner Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte PartG mbB

RPS Stahmer Rechtsanwälte PartG mbB

RUGE FEHSENFELD Partnerschaft mbB Rechtsanwälte Steuerberater

Rechtsanwälte Scharf & Wolter PartGmbB

SMTH Treutner Hahner Steuerberater Rechtsanwalt Partnerschaft mbB

Stenger Rechtsanwälte PartG mbB

THALES Wirtschaftsrecht Schüler Alleyne Fumagalli Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

trûon Rechtsanwälte Büllesfeld Jonski Tegtmeyer v. Stackelberg Partnerschaft mbB

Vesthaus Rechtsanwälte PartG mbB (Danzmann Götz von Olenhusen Hail Karaosman Scheder-Bieschin von Gerlach)

von Stein & von Stein RAe StB Partnerschaftsgesellschaft mbB

Weisner Partner mbB Rechtsanwälte

Werner & Partner Rechtsanwälte mbB

Zimmermann, Scholz und Partner, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Namen und Zahlen

Ausgeschiedene Mitglieder

Heiko Ahlenstorf	Stefan Leverenz
Dr. Klaus Ascherfeld	Meinhard Liebing
Britta Asmussen	Elke Limbrecht
Dr. Johannes Baare	Wolfgang Linnekogel
Carina-Friderike Becker	Monika Lubka
Ute Biermann	Bettina Lütgerath
Adrian John Biles	Lina Mahboubi
Joachim Birr	Nadine Mannshardt
Dr. Constantin Blanke-Roeser	Jennifer Mitchell
Dr. Eckhard Bloch	Manuel Molnar
Kristina Braasch	Martina Nowak
Katrin Brandt	Dr. Michaela Paschen
Dr. Jutta Breiholdt	Wolfram Patek †
Niko Briones Wörmke	Nina Peters
Frederick Brüning-Bliddal	Sabine Pletat
Liliane Bürk	Markus Pohland
Jakob Compes-Bast	Jochen Pook
Renate Damm	Christine Ramsauer
Alexandra von der Decken	Prof. Dr. iur. Udo Reifner
Dirk Decker	Werner Reimers
Otto D. Dobbeck	Bernd Reiners
Carina Sabine Drachenberg	Jan Hendrik Rowold
Sandra Rosemarie Eberz	Mandy Ruchhöft
Dr. Dagmar Entholt-Laudien	Atussa Salehnia
Dr. Georg Faerber	Christoph Schackopp
Dr. Justus Fischer-Zernin	Merle Schäfer
Hartmut Fülscher	Sabine Schellscheidt
Heiko Gaußmann, LL.M.	Friedemann Karl Schleicher, LL.M.
Hans U. Geisler	Georg Schloenbach
Jöran Gesinn	Markus Christian Schmechel
Cornelie von Gierke	Nina Schöner
Fabian Giglmaier	Gerhard Schröpfer
Günter Glaubitt	Henry Schultitz, LL.M.
Joachim Griese	Andreas Schult
Petra-Maria Große-Lordemann	Kathrin Renate Ursula Schulz
Detlef Guder	Wolfgang Schulz †
Dr. Axel Hagedorn	Dr. iur. Torsten Sevecke
Gerhard Hanik	Karl Sieveking
Alina Hauke	Eric Martin Sievert
Hilke Hilgeland-Hoffmann-Flebbe	Jan Graf von Spee
Prof. Dr. Dr. Kai-Michael Hingst	Beatrix Stange-Kubicki
Christian Hinneberg	Jens-Peter Stehnke
Erhard Hoffmann	Melanie Strauß
Christina Horns	Sophia Christina Struwe
Dr. Max Georg Hügel	Marvin Stuhr
Tobias Jante	Prof. Dr. Dr. Christoph Stumpf
Esra-Senem Karagün	Clara Margaretha Sturm
Nadine Kari, Maître en Droit LL.M.	Hans Tangermann
Heinrich Katterfeld †	Thies Thiessen
Philipp Wolfgang Kellner	Bilal Tirsi
Jan H. Kern	Dietrich Toebe †
René Alexander Kern	Janina Ulbrich
Dr. Charalabos Klados, LL.M.	Vanessa Wehner
Dr. Carolin Klein	Gonne Wehrmann
Horst-Robert Kleiner	Herbert Werner
Sibylle Krause	Hilmar Wietzke
Dr. Simona Kreis	Ines Wilken-Günther
Dr. Helen Lena Küchler	Fritjof Winkelmann

Joachim Langkabel

Wolfgang Zimmermann

Namen und Zahlen

Ausgeschiedene Mitglieder BAG

Eagle Isp GmbH
Helmuth Thieß Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Naumann zu Grünberg Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Namen und Zahlen

Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte

Arbeitsrecht

Jan Kröger
Dr. Lisa Staben

Bau- und Architektenrecht

Stefan Lothar Latosik

Erbrecht

Beatrix A. Ruetten
Ulrike Traut

Familienrecht

André Siebert

Informationstechnologierecht

Darja Enkova, LL.M. int.

Migrationsrecht

Claudius Simon Brenneisen

Sozialrecht

Andreas Püst

Steuerrecht

Hinrich Doege, Mag.Jur.

Strafrecht

Dr. Matthias Frank

Transport- und Speditionsrecht

Dr. Felix Goebel, LL.M. Maritime

Verkehrsrecht

André Stelter
Svenja Tonn

Namen und Zahlen

Zahl der Mitglieder zum 31.12.2022

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte	9.241
Rechts- und Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte (DZ)	1.251
Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte	418
Rechtsbeistände	14
Europäische Anwältinnen/Anwälte	32
Europäische Anwältinnen/Anwälte und Syndikusanwältinnen/-anwälte (DZ)	3
Europäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	5
Außereuropäische Anwältinnen/Anwälte	50
Außereuropäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	1
Außereuropäische Anwältinnen/Anwälte und Syndikusanwältinnen/-anwälte (DZ)	4
zugelassene BAG	164
Mitglieder nach § 60 Abs.2 Nr. 3 BRAO	31
Summe der Mitglieder	11.214

Namen und Zahlen

Ansprechpartner/innen

Unter dem nachfolgendem Link finden Sie Zuständigkeiten, Durchwahlnummern, Erreichbarkeit und E-Mail-Adressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Hinweis: Beachten Sie bitte, dass für die Geschäftsstelle eine Gleitzeitregelung mit einer **Kernarbeitszeit von 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr**, gilt.

Zu den [Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner](#) bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.